Vorhabenträger

Staatliches Bauamt Kempten

Kreisstraße K 8011/Li 12 Eglofstal - Steinegaden

Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anlage 3

Unterlage 19.1.3.1

Vorhabenträger:	Auftragnehmer:
Staatliches Bauamt Kempten Rottachstr. 13 87439 Kempten	**Landschaftsarchitekt** **Armin Woll** Häfeleweg 5 88145 Hergatz
....Kempten, _____. (Datum) (Unterschrift)	Hergatz, 04.02.2021 Armin Woll : (Datum) (Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung ..... **1~~1~~**

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... **1~~1~~**

1.2 Datengrundlagen ..... **1~~1~~**

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... **1~~1~~**

2 Wirkungen des Vorhabens **2**

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse **2**

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse **2**

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ..... **3~~3~~**

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... **3~~3~~**

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ..... **3~~3~~**

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) ..... **5~~5~~**

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... **6~~5~~**

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... **6~~5~~**

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ..... 6~~5~~

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ..... 7~~6~~

4.1.2.1 Säugetiere 8~~8~~

4.1.2.2 Reptilien 14~~13~~

4.1.2.3 Amphibien 16~~15~~

4.1.2.4 Libellen 16~~15~~

4.1.2.5 Käfer 16~~15~~

4.1.2.6 Tagfalter 16~~16~~

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..... **16~~16~~**

5 Gutachterliches Fazit ..... **22~~21~~**

6 Literaturverzeichnis ..... **22~~22~~**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten ..... 9~~8~~

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien ..... 14~~14~~

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten 18~~17~~

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Verlegung und den Neubau einer Brücke über die Obere Argen im Verlauf der Kreisstraße K8011 / Li12 zwischen dem baden-württembergischen Eglofstal (Gemeinde Argenbühl) und dem bayerischen Steinegaden (Gemeinde Röthenbach). Die Obere Argen stellt dabei die Landesgrenze dar. Auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m werden die Brückenzufahrten verlegt und angepasst. Auf einer Länge von ca. 150 m wird die Gemeindeverbindungsstraße nach Harratried verlegt. Die bestehende Brücke und die Brückenzufahrten werden rückgebaut.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Brutvogelatlas in Bayern
- Fledermäuse in Bayern
- ABSP Landkreis Lindau ...
- Daten der Biotopkartierung
- Landesanstalt für Umwelt Bayern, Arteninformationen saP
- Bestandsaufnahme Vögel, Fledermäuse, Reptilien (RAMOS L., 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich auf die 2020 erfolgte Bestandsaufnahme der Vögel, Reptilien und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (L. Ramos, 2020).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme
Baubedingte Wirkungen werden verursacht durch z. B. das Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten und Baustellenverkehre. Zur Berücksichtigung der baubedingten Wirkungen wird ein Arbeitsstreifen von pauschal 5 m auf beiden Seiten der Trasse angenommen. Auf diesem Arbeitsstreifen ist mit einer Beseitigung der natürlichen Vegetation und Einwirkungen durch Baufahrzeuge (z. B: Verdichtung, Schadstoffeinträge) zu rechnen.

Baubedingte Störungen
Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, Erschütterungen, nächtliche Lichtwirkungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Brutstätten abhalten.

Baubedingte Stoffeinträge
Baubedingte Einträge in das Fließgewässer werden soweit möglich verhindert. Zum Einsatz kommende Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, Lärmentwicklung etc. erfüllen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung
Mit der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen, zu Beeinträchtigungen von Wasser, Luft und Klima.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt
Für grundwasserabhängige Biotope ergeben sich Beeinträchtigungen durch die entwässernden Wirkungen des Straßenkörpers.

Einleitung in Oberflächengewässer
Bei Niederschlägen werden wasserlösliche Stoffe und Schwebstoffe mit dem Oberflächenabfluss transportiert. Die konzentrierte Einleitung der Niederschläge in Oberflächengewässer kann zur Verschlechterung der Wasserqualität und zur Sedimentation der Schwebstoffe führen.

Barriere-, Zerschneidungswirkungen
Unter Barriere- , Zerschneidungswirkungen sind vor allem räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggfls. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Die Trennwirkungen entstehen durch den Straßenbaukörper in Verbindung mit dem fließenden Verkehr.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Einleitung in Oberflächengewässer
siehe 2.2

Barriere-, Zerschneidungswirkungen
siehe 2.2, zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Verstärkung der Zerschneidung und Standortveränderungen. Eine hohe Zerschneidungswirkung bedeutet dabei eine hohe Kollisionsgefährdung durch den fließenden Verkehr, da von Querungsversuchen getrennter (Teil-)populationen ausgegangen werden muss.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1 Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung**
  Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse statt, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 14~~28~~. Februar. Alle Gehölze müssen vor den Rodungen auf Höhlen und Spalten genau überprüft werden. Sollten Höhlen betroffen sein, dann sind diese durch eine Fachperson auf mögliche Vorkommen im Winter zu prüfen, so dass Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden können.

- **V2 Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten**
  Auf nächtliche Bauaktivitäten wird verzichtet. Störungen nachtaktiver Tiere wie des Bibers und der Fledermäuse werden damit vermieden.

- **V3 Minimierung Kollisionsrisiko mit den Brückenbauarbeiten**
  Bei (Teil-)Absperrung des Gewässerquerschnitts durch (eingehauste) Arbeitsgerüste im Zuge des Brückenbaus, sind für Eisvogel und Wasseramsel, aber auch für Fledermäuse,

kollisionsmindernde Maßnahmen erforderlich. In diesem Falle sind für die Dauer der Arbeiten im Brückendurchlass beidseitig im Flusslauf ca. 20 Meter vor der Brücke, schräg in Richtung der Brücke geneigte (ca. 45°) 'nicht durchsichtige, helle Tücher oder Folien' über die gesamte Gewässerbreite zu spannen. Der untere Rand sollte wenige cm über dem Wasserspiegel, der obere Rand ca. 2,50 m über dem Wasserspiegel liegen. Ca. 10 m vor dem Brückendurchlass ist beidseitig eine weitere gleichartige Stoff- o-der Folienverblendung im Flußlauf zu spannen. Dadurch sollen die Vögel und Fledermäuse nach oben über die Brücke abgeleitet werden um tödliche Kollisionen mit dem Arbeitsgerüst und seiner Abdeckung zu vermeiden. Die 'Tücher' müssen dicht gewebt sein um Verletzungen der Vögel und der potenziell vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden

- **V4 Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Gehölzpflanzung**
  Die Gehölz-Bepflanzung der neuen Trasse der K8011 bzw. Li12 im Bereich der neuen Brücke wird so angeordnet, dass die Gehölzränder nicht im höchsten Dammbereich der Straße enden. Damit sollen Fledermäuse, aber auch andere flugfähige Arten wie Schmetterlinge und Vögel zu einer Überquerung der Straße außerhalb des höchsten Dammbereichs und damit in größerer Höhe über der Straße veranlasst werden. Verkehrsbedingte Verluste der Arten sollen damit verringert bzw. vermieden werden. Die Gehölzränder sind im Brückenbereich auch so zu gestalten, dass eine Unterquerung der neuen Brücke (Hinführung) durch flugfähige Arten gefördert wird. Die Maßnahme ist erst dann wirksam, wenn die zu pflanzenden Bäume eine ausreichende Höhe als Überquerungshilfe erreicht haben. Zur Verkürzung dieses „Time-Lag“ sind hier schnellwachsende Gehölze wie Silber-Weide (Salix alba), Korb-Weide (Salix viminalis), Grau-Erle (Alnus incana) und Esche (Fraxinus excelsior) zu pflanzen. Bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit hat der Vorhabenträger eine entsprechend temporär wirksame Einrichtung vorzunehmen (z.B. Fledermausschutzzaun, vogelschlagsicher) . Diese temporäre Maßnahme muss vor Baubeginn zur Prüfung der Geeignetheit mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Mittelfristig wird die temporäre Maßnahme dann durch die aufwachsenden Gehölze ersetzt und kann rückgebaut werden.

- **V5 Minimierung Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen durch Brückengeländer**
  Die Brückengeländer der neuen Brücke sind so auszuführen, dass die Straße in ausreichender Höhe (> 2m) von den Fledermäusen überquert werden muss um Kollisionen mit Fahrzeugen zu verhindern. Um ein “Umfliegen“ zu verhindern sind die Brückengeländer entsprechend weit über den Ufergehölzsaum hinaus zu verlängern. In der Ausführungsplanung sind hierzu noch entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Die Ausführung des Brückengeländers als Überflughilfe ist vor Baubeginn festzulegen und von den Naturschutzbehörden auf Geeignetheit zu prüfen.

- **V6 Schaffung Ersatz-Bruthabitat für Wasseramsel**
  Im Rahmen des Brücken-Rückbaus ist zu beachten, dass die Brutvogelart Wasseramsel nicht gestört bzw. getötet wird. Der vorhandene Brutkasten ist im Winterhalbjahr vor Beginn der Maßnahme (spätestens bis 15.02.) abzunehmen. Ein Ersatzkasten an der neuen Brücke ist erforderlich.

- **V7 Zeitliche Beschränkung Baufeldräumung hinsichtlich Zauneidechse**
  Die Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Zauneidechsenhabitate hat in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen (April bis Mitte Mai oder im Spätsommer/Frühherbst (Au-

gust bis September) bei trockenem Wetter und Temperaturen über 10°C zu erfolgen. Die Entfernung von Versteck- und Überwinterungsplätzen hat unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen.

- **V8 Abzäunung der Baustelle gegenüber den Habitaten der Zauneidechse**
  Durch eine Einzäunung und Trennung der Baustellenflächen während der Bauzeit von den Vorkommensflächen und Lebensräumen der Zauneidechsen können die Einwanderung und Tötung von Zauneidechsen vermieden werden.

  V10 Keine betriebsbedingte Beleuchtung der Brücke
  Zur Vermeidung und Minimierung der Lockwirkung und damit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bzw. zur Sicherung der Oberen Argen und ihres begleitenden Galerieauwaldes muss auf eine betriebsbedingte Beleuchtung der Brücke verzichtet werden.

- ~~**V9 Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse**~~
  ~~Um dem Lebensraumverlust für die Zauneidechse entgegen zu wirken, sind als funktionserhaltende Maßnahme und zum Erhalt und zur Förderung der Population bereits bei den bauvorbereitenden Maßnahmen beidseitig der neuen Brücke Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten können bereits im Vorfeld auch attraktive Ablenkungsflächen für die Zauneidechsen geschaffen werden, die zusätzlich zum Verbleib in den nicht gefährdeten Bereichen animieren sollen. Ein zukünftiger Artenaustausch unter der Brücke ist durch die vorgesehene Anlage einer Trockenberme möglich.~~

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

~~Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.~~

- **V9 Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse**
  Um dem Lebensraumverlust für die Zauneidechse entgegen zu wirken, sind als funktionserhaltende Maßnahme und zum Erhalt und zur Förderung der Population bereits bei den bauvorbereitenden Maßnahmen beidseitig der neuen Brücke Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten können bereits im Vorfeld auch attraktive Ablenkungsflächen für die Zauneidechsen geschaffen werden, die zusätzlich zum Verbleib in den nicht gefährdeten Bereichen animieren sollen. Ein zukünftiger Artenaustausch unter der Brücke ist durch die vorgesehene Anlage einer Trockenberme möglich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**

- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**

- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Von dem Bauvorhaben sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009[1]:

[1] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016[2]

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

*[*1] Auswahl je nach Lage des UR*

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Für das Vorhaben wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Bei der Untersuchung von Ramos (2020) ~~Es~~ konnten insgesamt 10 Säugetierarten (9 Fledermausarten und der Biber nach~~aus~~gewiesen werden, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Aufgrund der geringen Wirkungsintensität des Vorhabens, der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der vorhabenspezifisch geringen Wirkungsempfindlichkeit von Arten, konnten für eine Reihe weiterer Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

[2] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*			
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	-	g
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	-	g
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	-	u
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	D	
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	u
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrelles*	-	-	g
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	V	u
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	-	g
Biber	*Castor fiber*	V	-	g

Betroffenheit der Säugetierarten

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Bevorzugtes Habitat des Großen Mausohrs sind laubholzreiche Wälder in tieferen Lagen. Die Wochenstuben im Sommerhalbjahr finden sich überwiegnd in Dachstühlen von Kirchen und Kirchtürmen. Als Winterquartiere werden unterirdische Quartiere wie Höhlen bevorzugt.
Die Jagdgebiete liegen großteils in laubholzreichen Wälden. Außerhalb des Waldes wird nur vorübergehend z.B. über Grünland oder in einer Flussaue gejagt. Die Jagdgebiete liegen bis zu 12 km von den Wochenstuben entfernt. Das Mausohr jagt hauptsächlich flugunfähige Laufkäfer, die aus dem Flug vom Boden ergriffen werden.

Lokale Population:

Die Habitatqualität dürfte in großen Bereichen des Untersuchungsgebiets und dessen Umgebung noch ausreichend sein. Über den Umfang der lokalen Population ist nicht bekannt. Nachweise über die Art sind selten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Art erfolgt nicht, da solche sich nicht im direkten Umfeld der geplanten Straße befinden.
Durch eine Beschränkung der Rodungszeiten für die Entnahme von Gehölzen werden auch evtl. Schädigungen von Einzel-

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

tieren vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V1 (Beschränkung Rodungszeiten), vgl. Kap. 3.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Obere Argen wird durch die Trasse der geplanten Straße gequert. Die baubedingten Störungen (Überführung der Oberen Argen) wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung des Flusses und seiner Ufergehölze als Jagdhabitat des Großen Mausohrs aus. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen.
Die Anlage der Straße mit Brückenbauwerk und zuführenden Dämmen unterbricht das bestehende Jagdhabitat auf der gewässerabgewandten Seite der Ufergehölze. Das Hindernis kann allerdings überflogen werden und das Jagdhabitat bleibt bis auf das räumlich eng beschränkte Hindernis erhalten. Eine erhebliche Störung der Population kann daraus nicht abgeleitet werden

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V2 (keine nächtlichen Bauarbeiten), vgl. Kap. 3.1
- Maßnahme V3 (Minimierung Kollisionsrisiko Brückenbauarbeiten), vgl. Kap. 3.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann die Kollision von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr im Bereich der neuen Brücke nicht ausgeschlossen werden. Die bisherige Brücke wurde aufgrund der baulichen Gegebenheiten von Fahrzeugen in niedriger Geschwindigkeit gequert. Die Brücke verlief weitgehend auf dem Niveau des angrenzen Geländes. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist dort als sehr gering einzustufen.
Die neue Brücke überquert die Obere Argen deutlich über dem Niveau des angrenzenden Geländes (ca. 2,5 m, zuführender Damm bis zu 3,00 m hoch). Die neue Brücke kann, der Entwurf der Straße und Brücke ist für Geschwindigkeiten von 70 km ausgelegt, auch mit wesentlich höherer Geschwindigkeit gequert werden. Die neue Brücke ist zudem mehr als doppelt so breit wie die bestehende Brücke.
Fledermäuse jagen meist strukturgebunden entlang Gehölzen in unterschiedlicher Höhe. Der Gehölzsaum entlang der Oberen Argen ist ein sehr bedeutendes Jagdhabitat für eine Reihe von Fledermausarten.
Die neue wesentlich größer dimensionierte Brücke (Höhe, Breite, Damm) unterbricht dieses Jagdhabitat wesentlich stärker als die bisherige Brücke. Im Bereich des Gewässers zwischen den Ufergehölzen wird das Unterfliegen der neuen Brücke (Aufweitung, größerer Abstand zum Gewässer) konfliktfreier möglich sein. Am äußeren Gehölzsaum liegen Damm und neue Brücke vollständig im Flugkorridor der Fledermäuse. Diese werden die neue Straße auch in niedriger Höhe queren. Aufgrund der deutlich höheren gefahrenen Geschwindigkeiten auf der neuen Brücke ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse nicht auszuschließen. Eine evtl. Zunahme des Verkehrs würde das Kollisionsrisiko noch vergrößern.
Es sind konfliktvermeidende bzw. konfliktverringernde Maßnahmen durchzuführen um eine Beeinträchtigung erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. eine bestehende Beeinträchtigung zu verringern. Die Gehölz-Bepflanzung im Bereich der neuen Brücke ist so anzuordnen, dass die Gehölzränder nicht im höchsten Dammbereich der Straße enden und eine Hinführung der flugfähigen Arten zur Unterquerung der Brücke gefördert wird. Die Brückengeländer der neuen Brücke sind so auszuführen, dass die Straße in ausreichender Höhe von den Fledermäusen überquert werden kann ohne mit Fahrzeugen zu kollidieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Großes Mausohr *(Myotis myotis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Maßnahme V4 (Minimierung Kollisionsrisiko durch Gehölz-Bepflanzung) vgl. Kap. 3.1
- Maßnahme V5 (Minimierung Kollisionsrisiko durch Brückengeländer) vgl. Kap. 3.1
-

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Bevorzugtes Habitat der Rauhautfledermaus sind die Flusstäler der Tieflagen. Sie ist eine in Bayern selten beobachtete Art deren Wochenstube im Sommerhalbjahr sich in Baumhöhlen findet. Aber auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden werden besiedelt. Als Winterquartiere kommen hauptsächlich Baumhöhlen und –spalten in Betracht.
Die Art erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, in ca. 3-15 (20) m Höhe.

Lokale Population:

Die Habitatqualität dürfte in großen Bereichen des Untersuchungsgebiets und dessen Umgebung noch ausreichend sein. Über den Umfang einer lokalen Population ist nichts bekannt. Nachweise über die Art sind selten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Art erfolgt nicht, da solche sich nicht im direkten Umfeld der bestehenden Brücke bzw. der geplanten Behelfsbrücke befinden. Es entstehen keine Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots.
Durch eine Beschränkung der Rodungszeiten für die Entnahme von Gehölzen werden auch evtl. Schädigungen von Einzeltieren vermieden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V1 (Beschränkung Rodungszeiten), vgl. Kap. 3.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Obere Argen wird durch die Trasse der geplanten Straße gequert. Die baubedingten Störungen (Überführung der Oberen Argen) wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung des Flusses und seiner Ufergehölze als Jagdhabitat des Großen Mausohrs aus. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen.
Die Anlage der Straße mit Brückenbauwerk und zuführenden Dämmen unterbricht das bestehende Jagdhabitat auf der ge-

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wässerabgewandten Seite der Ufergehölze. Das Hindernis kann allerdings überflogen werden und das Jagdhabitat bleibt bis auf das räumlich eng beschränkte Hindernis erhalten. Eine erhebliche Störung der Population kann daraus nicht abgeleitet werden

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V2 (keine nächtlichen Bauarbeiten), vgl. Kap. 3.1
- Maßnahme V3 (Minimierung Kollisionsrisiko Brückenbauarbeiten), vgl. Kap. 3.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann die Kollision von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr im Bereich der neuen Brücke nicht ausgeschlossen werden. Die bisherige Brücke wurde aufgrund der baulichen Gegebenheiten von Fahrzeugen in niedriger Geschwindigkeit gequert. Die Brücke verlief weitgehend auf dem Niveau des angrenzen Geländes. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist dort als sehr gering einzustufen.
Die neue Brücke überquert die Obere Argen deutlich über dem Niveau des angrenzenden Geländes (ca. 2,5 m, zuführender Damm bis zu 3,00 m hoch). Die neue Brücke kann, der Entwurf der Straße und Brücke ist für Geschwindigkeiten von 70 km ausgelegt, auch mit wesentlich höherer Geschwindigkeit gequert werden. Die neue Brücke ist zudem mehr als doppelt so breit wie die bestehende Brücke.
Fledermäuse jagen meist strukturgebunden entlang Gehölzen in unterschiedlicher Höhe. Der Gehölzsaum entlang der Oberen Argen ist ein sehr bedeutendes Jagdhabitat für eine Reihe von Fledermausarten.
Die neue wesentlich größer dimensionierte Brücke (Höhe, Breite, Damm) unterbricht dieses Jagdhabitat wesentlich stärker als die bisherige Brücke. Im Bereich des Gewässers zwischen den Ufergehölzen wird das Unterfliegen der neuen Brücke (Aufweitung, größerer Abstand zum Gewässer) konfliktfreier möglich sein. Am äußeren Gehölzsaum liegen Damm und neue Brücke vollständig im Flugkorridor der Fledermäuse. Diese werden die neue Straße auch in niedriger Höhe queren. Aufgrund der deutlich höheren gefahrenen Geschwindigkeiten auf der neuen Brücke ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse nicht auszuschließen. Eine evtl. Zunahme des Verkehrs würde das Kollisionsrisiko noch vergrößern. Es sind konfliktvermeidende bzw. konfliktverringernde Maßnahmen durchzuführen um eine Beeinträchtigung erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. eine bestehende Beeinträchtigung zu verringern. Die Gehölz-Bepflanzung im Bereich der neuen Brücke ist so anzuordnen, dass die Gehölzränder nicht im höchsten Dammbereich der Straße enden und eine Hinführung der flugfähigen Arten zur Unterquerung der Brücke gefördert wird. Die Brückengeländer der neuen Brücke sind so auszuführen, dass die Straße in ausreichender Höhe von den Fledermäusen überquert werden kann ohne mit Fahrzeugen zu kollidieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V4 (Minimierung Kollisionsrisiko durch Gehölz-Bepflanzung) vgl. Kap. 3.1
- Maßnahme V5 (Minimierung Kollisionsrisiko durch Brückengeländer) vgl. Kap. 3.1
-

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsraum wurden weitere Fledermausarten nachgewiesen. Es sind die Arten Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii)* und Zwergfledermaus (Pipistrellus *pipistrellus)*. Für diese Arten gilt hinsichtlich Schädigungsverbot und Störungsverbot das gleiche wie für die oben beschriebenen Arten.

Biber *(Castor fiber)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Biber ist ein semiaquatisches Säugetier, das die Weich- und Hartholzauen narturnaher Fließgewässer bewohnt. Er bevorzgut ein abwechslungsreiches Uferrelief mit grabbaren Uferbereichen und legt dort Burgen und Bauten an. In Bayern ist der Biberbestand auf über 10.000 Tiere angewachsen.

Lokale Population:

Entlang der Argen sind vor allem die Rückstaubereiche der Wasserkraftanlagen mit Bibern besiedelt. Auch die Rückstaubereiche der Wasserkraftanlagen in Eglofstal, die mindestens 400 m unterhalb der geplanten Brücke liegen, sind Biber-Reviere. Dort wurden vom Biber in den Uferbereichen auch unterirdische Biberbaue angelegt. An den schnellfließenden Argenabschnitten im Vorhabenbereich kann der Biber keine Dämme bauen oder Biberburgen anlegen. Es konnten im Untersuchungsbereich auch keine Biberbaue im Uferbereich nachgewiesen werden.Das Vorhaben greift nicht wesentlich in den Lebensraum der Biber ein. Der Biber nutzt allerdings die ufernahen Wiesen im Vorhabenbereich zur Nahrungsaufnahme.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art erfolgt nicht, da solche sich nicht im direkten Umfeld der bestehenden Brücke bzw. der geplanten Brücke befinden. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die bestehende Straße und die Brücke über die Obere Argen stellen keine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bibers dar. Der Biber ist generell wenig empfindlich gegenüber anthropogen Störwirkungen. Auch der Neubau der Brücke führt zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population. Um störenden Lichteinfall zu vermeiden ist auf nächtliche Bauarbeiten zu verzichten. Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V2 (keine nächtlichen Bauarbeiten), vgl. Kap. 3.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Biber ***(Castor fiber)***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Im Bereich des Brückenneubaus und im näheren Umfeld befinden sich keine Biberbauten. Damit ist die Gefahr im Zuge der Baufeldfreimachung und der Brückenbauarbeiten einen Biber anzutreffen und ihn womöglich zu töten äußerst gering.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Für das Vorhaben wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Bei der Untersuchung von Ramos (2020) ~~Es~~ konnte die Zauneidechse als einziges ~~1~~ Reptil~~ienart~~ nach~~aus~~gewiesen werden, die vom Vorhaben ist~~betroffen sein könnte~~. Aufgrund der geringen Wirkungsintensität des Vorhabens, der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der vorhabenspezifisch geringen Wirkungsempfindlichkeit von Arten, konnte für weitere Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u

Zauneidechse ***(Lacerta agilis)***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtige Elemente sind Totholz, Blockfluren und Steine. Die Eiablage geschieht in sandigen Substrattypen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen 2020 eine kleine Population der Zauneidechse mit reproduzierenden

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Individuen festgestellt. Zwischen März-September 2020 gab es Nachweise weiblicher und männlicher Alttiere, Jungtiere aus dem letzten Jahr, sowie diesjährige Jungtiere (Schlüpflinge). Die Zauneidechsen wurden in dem südlichen exponierten Uferbereich, beidseitig der bestehenden Brücke auf der bayerischen Uferseite festgestellt. Es ist von einer kleinen bis mittleren Zauneidechsenpopulation auszugehen. Habitatqualitäten, was das Vorhandensein von Sonnplätzen und erwärmbarer Eiablageplätze betrifft, sind vorhanden. Auch Strukturen in Form von Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten, die als Tages- oder Nachtversteck und auch als Winterquartier dienen können, sind vorhanden. Die Flächen sind insgesamt aber eher nährstoffreich und weisen nur wenig magere Bereiche auf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Nachweis von Zauneidechsen im Vorhabenbereich, besteht die Möglichkeit, dass auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate betroffen sind und zerstört werden können. Sollten sich zum Zeitpunkt der Überbauung und/oder des Abtrags von Boden und Bodenvegetation Zauneidechsen in diesem Bereich befinden, ist von einer direkten Schädigung (Verletzung/Tötung) auszugehen.
Es ist aufgrund des kleinräumigen Eingriffs davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung), die Art kleinräumig ausweichen kann und die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Da dennoch ein Lebensraumverlust gegeben ist, sind als funktionserhaltende Maßnahme und zum Erhalt und zur Förderung der Population bereits bei den bauvorbereitenden Maßnahmen beidseitig der neuen Brücke Ersatzhabitate für die Zauneidechse anzulegen. Ein Artenaustausch unter der Brücke ist durch die vorgesehene Anlage einer Trockenberme möglich.

☒ ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V7 (zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung), vgl. Kap. 3.1
- ~~Maßnahme V9 (Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse), vgl. Kap. 3.1~~

☒ ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V9 (Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse), vgl. Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte akustische und visuelle Störungen sind nicht wesentlich für die Art. Eine anlagenbedingte Lebensraumzerschneidung die wesentlich über das bisherige Maß hinausgeht erfolgt nicht. Mit einer Zunahme des Kollisionsrisikos ist eingriffsbedingt ebenfalls nicht zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch das Überbauen potenzieller Lebensräume kann die Tötung von Individuen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dieses baubedingte Tötungsrisiko kann durch Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und der Bodenarbeiten, Abzäunung der Baustelle) auf ein Minimum reduziert werden. Dadurch wird den Zau-

Zauneidechse ***(Lacerta agilis)***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

neidechsen das Abwandern in benachbarte Flächen ermöglicht. Durch die geringe flächige Lebensraumbetroffenheit und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibt nur eine geringes Restrisiko einzelne Zauneidechsen im Rahmen der Bautätigkeit zu töten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V7 (zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung), vgl. Kap. 3.1
- Maßnahme V8 (Abzäunung der Baustelle gegenüber den Habitaten der Zauneidechse), vgl. Kap. 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.3 Amphibien

Von dem Bauvorhaben sind keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, die den Bereich des Bauvorhabens als Lebensraum nutzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Amphibien können ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Von dem Bauvorhaben sind keine Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, die den Bereich des Bauvorhabens als Lebensraum nutzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Libellen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Von dem Bauvorhaben sind keine Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, die den Bereich des Bauvorhabens als Lebensraum nutzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Käfer können ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Von dem Bauvorhaben sind keine Tagfalter nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, die den Bereich des Bauvorhabens als Lebensraum und Wanderrevier nutzen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Tagfalter können ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für das Vorhaben wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Bei der Untersuchung von Ramos (2020) ~~Es~~ konnten insgesamt 44~~10~~ Vogelarten, davon 23 Brutvogelarten ~~aus~~nachgewiesen werden, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Ein erheblicher Teil davon sind häufige und nicht gefährdete Arten für die das Vorhaben keine Gefährdung der lokalen Population und auch kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko darstellt. Aufgrund der geringen Wirkungsintensität des Vorhabens, der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der vorhabenspezifisch geringen Wirkungsempfindlichkeit von Arten, konnten für eine Reihe weiterer Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell (*) vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Eisvogel	*Alcedo atthis*	-	3	g
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	-	g
Gänsesäger	*Mergus merganser*	V	-	u
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	V	g
Habicht*	*Accipiter gentilis*	-	V	u
Kleinspecht*	*Dryobates minor*	V	V	u
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	g
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	g
Mauersegler	*Apus apus*	V	-	u
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	V	u
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	u
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	u
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	g
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	g
Steinadler	*Aquila chryaetos*	2	2	u
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	g
Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	g
Waldohreule*	*Asio otus*	-	-	u
Wasseramsel	*Cinclus circles*	-	-	g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

Betroffenheit der Vogelart Eisvogel *(Alcedo atthis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern: 3** **Art(en) im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Eisvogel ist über ganz Bayern lückig verbreitet. An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten,

Betroffenheit der Vogelart **Eisvogel** *(Alcedo atthis)*

Europäische Vogelart nach VRL

Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Nistströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Nistströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein.

Lokale Population:

Der Eisvogel kommt an der oberen Argen Leiblach in geringer Dichte als Bruvogel vor. Das nächste Brutvorkommen ist nicht bekannt. Der Eisvogel sit regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet. Die lokale Population wird als mittel-schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die Trasse der geplanten Brücke und der Zufahrten erfolgt nicht. Im Vorhabenbereich kommt der Eisvogel nur als Nahrungsgast vor. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch der Nahrungslebensraum für den Eisvogel ist durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen, auch weil das Brückenbauwerk ohne weiteres unterflogen werden kann. Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der Eisvogel kann die Obere Argen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen Soweit während der Bauphase der Gewässerquerschnitt der Brücke durch (eingehauste) Gerüste stark eingeeengt oder unterbrochen wird, kann eine Kollisonsrisiko und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sind Maßnahmen durchzuführen die das Kollisionriskio minimieren (Kap. 3.1). Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V3 (Minimierung Kollisionsrisiko Brückenbauarbeiten), vgl. Kap. 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelart Gänsesäger *(Mergus merganser)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Gänsesäger ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel, beschränkt auf die Alpen, die dealpinen Flüsse bis in das Donautal und die Voralpenseen (250 – 290 BP in Bayern). Nistplätze sind geeignete Bruthöhlen und -nischen in Bäumen, an Gewässerufern und in Nistkästen. Der Gänsesäger bevorzugt klare und fischreiche Bäche, Flüsse und Stillgewässer.

Lokale Population:

Der Gänsesäger hat im Umfeld, außerhalb des Vorhabenbereichs, ein Brutvorkommen. Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand (seltener Brutvogel im Naturraum und in Bayern) definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die Trasse der geplanten Brücke und der Zufahrten erfolgt nicht. Im Vorhabenbereich kommt der Gänsesäger nur als Nahrungsgast vor. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch der Nahrungslebensraum für den Gänsesäger ist durch das Vorhaben nicht nachhaltig betroffen, auch weil das Brückenbauwerk ohne weiteres unterflogen werden kann. Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der Gänsesäger kann die Obere Argen weiterhin als Nahrungshabitat nutzen Soweit während der Bauphase der Gewässerquerschnitt der Brücke durch (eingehauste) Gerüste stark eingeeengt oder unterbrochen wird, kann eine Kollisonsrisiko und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sind Maßnahmen durchzuführen die das Kollisionriskio minimieren (Kap. 3.1). Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelart Gänsesäger *(Mergus merganser)*

Europäische Vogelart nach VRL

- Maßnahme V3 (Minimierung Kollisionsrisiko Brückenbauarbeiten), vgl. Kap. 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelart Rotmilan *(Milvus milvus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art(en) im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**
Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Rotmilan ist in Bayern ein seltener Brutvogel. Nistplätze sind vor allem Laubwälder und Mischwälder vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier dienen abwechslungsreiche, stark strukturierte, offene Landschaften mit Grünland, Ackerflächen, Hecken und Streuobstwiesen.Auch Bach- und Flussläufe und Stillgewässer dienen als Jagdrevier. Das breite Nahrungsspektrum beinhaltet je nach örtlichem Angebot Kleinsäuger, Vögel, Fische und Aas.

Lokale Population:

Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich.Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand (seltener Brutvogel im Naturraum und in Bayern) definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die neue Brücke und die Brückenzufahrten erfolgt nicht. Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Auch der Nahrungslebensraum für den Rotmilan ist durch das Vorhaben nur kleinflächig und nicht nachhaltig betroffen. Verbotstatbestände hinsichtlich des Störungsverbots können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelart Rotmilan *(Milvus milvus)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko des Rotmilans mit dem Straßenverker ist sehr gering und unerheblich. Auch mit der Verlagerung des Verkehrs auf die neue Brücke wird sich das Kolliosrisiko nicht oder nur unerheblich verändern. ~~Bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots ausgeschlossen werden.~~

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsraum wurden weitere geschützte Vogelarten nachgewiesen bzw. haben dort potenziell einen Lebensraum. Es sind die in Tab. 3 aufgeführten Arten. Für diese Arten gilt hinsichtlich Schädigungsverbot und Störungsverbot das gleiche wie für die oben beschriebenen Arten.

Für die Wasseramsel ist ein Ersatzbrutkasten unter der neuen Brücke anzubringen (V6 Schaffung Ersatzbrutkasten für Wasseramsel)

5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben werden, bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsstrategien, für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung- und Störungsverbot) erfüllt. Es sind damit auch keine naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten des § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zu prüfen.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ

2001 Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für den Landkreis Lindau

2004 Fledermäuse in Bayern,

2005 Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996-1999

2020 RAMOS L.: Bestandaufnahme Vögel, Fledermäuse und Reptilien im Untersuchungsgebiet